



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 15 (S. 232-234)**
Titel **Gesetz betreffend den Ersatz des Schulgeldes.**
Ordnungsnummer
Datum 20.02.1870

[S. 232] § 1. Der Staat setzt alljährlich außer den gesetzlich bereits vorgesehenen Beiträgen an das Volksschulwesen einen Kredit von 80000 bis 90000 Frk. zur Ausgleichung der laufenden Ausgaben aus, welche den Schulgenossenschaften durch Aufhebung des Schulgeldes (Art. 62 Lemma 3 der Verfassung) erwachsen.

§ 2. Die Vertheilung dieser Summe steht dem Regierungsrathe zu.

§ 3. Die Größe der Beiträge an die Schulgenossenschaften bestimmt sich nach dem Bedürfnisse, und es sind zu diesem Ende die Schulgenossenschaften in nach dem Steuerbetreffniß zur Deckung des Ausfalls abgegrenzte Klassen einzutheilen.

// [S. 233]

Hiebei gelten folgende besondere Bestimmungen als maßgebend:

1. keine Schulgenossenschaft hat Anspruch auf den vollen Ersatz des bisherigen Schulgeldes;
2. keine Schulgenossenschaft darf bei der Vertheilung unberücksichtigt bleiben.

§ 4. Die Erträgnisse der Freischulfonds (Stiftungsfonds u. s. f.) dürfen nicht für fremdartige Zwecke, sondern müssen ungeschmälert für Schulbedürfnisse verwendet werden.

§ 5. Dieses Gesetz bleibt nach seiner Annahme durch das Volk bis zur Revision des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Christmonat 1859 in Kraft, und es werden durch dasselbe die widersprechenden Bestimmungen des letztern aufgehoben.

Zürich, den 17. Wintermonat 1869.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der erste Sekretär:

Boßhard.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem die am 20. Hornung 1870 stattgefundene Volksabstimmung über Annahme oder Verwerfung ergeben hat:

Votanten:

53846

Annehmende:

37317

Verwerfende:

14358 // [S. 234]

verordnet:



Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 25. Hornung 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Regierungspräsident:

Scherer.

Der erste Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.02.2016]